

Geschäftsordnung für den Vorstand der Energiegenossenschaft Murrhardt eG

- Stand Entwurf 26.03.2025

1. Vorbemerkung

Gemäß der Satzung hat sich der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats diese Geschäftsordnung gegeben.

Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstands geregelt. Sie soll den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten aufzeigen, die Zuständigkeit abgrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern untereinander erleichtern.

2. Gegenstand der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst die Planung und die Durchführung aller notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderzweck und der Erfüllung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben dienen. Auf eine langfristige Sicherung der Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands auszurichten. Hierzu gehört auch die Einrichtung eines Risikomanagements und ein ausreichender Versicherungsschutz.

3. Gesamtverantwortung

Die Vorstandsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

4. Geschäftsverteilung

Der Vorstand stellt nach Anhörung des Aufsichtsrats einen Geschäftsverteilungsplan auf, der eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf.

5. Befugnisse

Der Vorstand ist gegenüber der Genossenschaft allein zu folgenden Geschäften befugt und verpflichtet.

- a. Zur Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs
- b. Zur Anschaffung von beweglichen Anlagegütern, soweit die Anschaffungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen
- c. Zur Erteilung von Reparaturaufträgen bis 5.000 Euro im Einzelfall

Geschäfte über diese Wertgrenzen hinaus, für Investitionen und deren Finanzierung über Darlehen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

6. Zusammenarbeit im Vorstand

- a. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Geschäftsvorgänge gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt,

jederzeit voneinander Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

- b. Sitzungen des Vorstands erfolgen nur bei Bedarf und werden von den Vorstandsmitgliedern initiiert, bei denen Informations- oder Entscheidungsbedarf besteht. Die Sitzungen werden in der Regel mündlich einberufen.
- c. Entscheidungen, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Beschlussfassung und Protokollierung.

7. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- a. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und ihm die jeweiligen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.
- b. In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese mindestens an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Grundsätzlich sollen schriftliche Mitteilungen an den Aufsichtsrat sofort an alle Mitglieder des Aufsichtsrats gerichtet werden.

8. Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

- a. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere die Durchführung der gesetzlichen Prüfungen vorzubereiten, dass diese ressourcenschonend durchgeführt werden kann
- b. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und
- c. die Jahresabschlussunterlagen rechtzeitig zu übermitteln

9. Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

- a. Die Mitglieder des Vorstands haben gemäß § 34 GenG bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden
- b. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht zu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Nach ihrem Ausscheiden sind in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich an die die Genossenschaft zurückzugeben.

- c. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, haften der Genossenschaft im Rahmen der § 34 GenG persönlich und gesamtschuldnerisch für den daraus entstandenen Schaden.

10. Geschäftspolitik und -planung

Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen gemeinsam gemäß Satzung die Grundsätze der Geschäftspolitik.

11. Finanzierung

Der Vorstand ist für eine geordnete Finanzierung der Genossenschaft verantwortlich. Die Grundlage hierfür bildet eine auf den Geschäftsumfang und die künftige Entwicklung der Genossenschaft ausgerichtete Ausstattung mit Eigenkapital. Langlebige Vermögensteile sollen langfristig finanziert werden.

12. Rechnungswesen

Der Vorstand hat die für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmäßige Buchführung, für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, Sorge zu tragen. Und er hat für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Jahresabschlusses und der Buchführungsunterlagen zu sorgen.

13. Vertretung und Vollmacht

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

14. Tätigkeiten, Nebentätigkeiten und Beteiligungen

Tätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands jeder Art für wirtschaftliche Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Verbindung oder in Wettbewerb stehen sowie mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an derartigen Unternehmen, sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

15. Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichnete Ausfertigung ist bei der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und ggf. des Geschäftsverteilungsplans erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Murrhardt, den _____

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der Energiegenossenschaft Murrhardt eG

1. Allgemeine Bestimmungen Der Vorstand der Energiegenossenschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die gemeinschaftlich die Geschäfte der Genossenschaft führen und sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten. Die Aufgaben sind nach fachlichen Schwerpunkten aufgeteilt, wobei beide Vorstandsmitglieder im Rahmen der Gesamtverantwortung zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.

2. Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

Vorstand Finanzen und Verwaltung

- Finanz- und Rechnungswesen
- Erstellung des Jahresabschlusses und Steuerangelegenheiten
- Erster Ansprechpartner für den Prüfungsverband
- Controlling und Berichtswesen
- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Vertragswesen (Kauf-, Liefer- und Dienstleistungsverträge)
- Rechtliche und regulatorische Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit Banken und Investoren
- Allgemeine Verwaltung und Organisation

Vorstand Technik und Betrieb

- Planung, Bau und Betrieb der Energieanlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Infrastruktur
- Optimierung der Energieerzeugung und -verteilung
- Netzmanagement und Einspeisung
- Beschaffung und technische Vertragsgestaltung
- Einhaltung technischer Normen und Vorschriften
- Entwicklung neuer Projekte und Technologien
- Zusammenarbeit mit technischen Partnern und Dienstleistern
- Umwelt- und Sicherheitsmanagement

3. Gemeinsame Aufgaben und Zusammenarbeit

- Strategische Weiterentwicklung der Genossenschaft
- Vorbereitung und Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen
- Repräsentation der Genossenschaft gegenüber externen Partnern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Kommunikation mit Aufsichtsrat und Mitgliedern
- Krisenmanagement und Risikosteuerung

4. Schlussbestimmungen Der Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen bedürfen nach Anhörung des Aufsichtsrats der Zustimmung beider Vorstände.